

Markus Philipp

Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung

Insbesondere ein Beitrag zur Behandlung verfahrensrechtlich fehlerhafter
Rechtsverfolgungsmaßnahmen des § 204 Abs. 1 BGB



Eine Rechtsverfolgungsmaßnahme, welche die verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, hemmt nach allgemeiner Auffassung die Verjährung auch dann, wenn sie »nur« unzulässig, nicht aber wenn sie unwirksam ist. Gegenwärtig bestimmt die verfahrensrechtliche Fehlerfolgenlehre, ob die materiell-rechtliche Wirkung des § 204 Abs. 1 BGB eintritt. Markus Philipp legt dar, dass diese Handhabung dem Sinn und Zweck der Norm, der nach einhelliger Auffassung in der Warnung des Schuldners besteht, nicht gerecht wird. Er befürwortet stattdessen einen schuldnerorientierten Beurteilungsmaßstab: Verjährungshemmung ist demnach zu bejahen, wenn die Auslegung der Rechtsverfolgungsmaßnahme analog §§ 133, 157 BGB erkennen lässt, dass der Gläubiger mit dieser sein Recht durchsetzen wollte, und wenn der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch konkret geltend gemacht wird (Individualisierung).

Markus Philipp Geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig; Referendariat in Leipzig und Hamburg; seit 2011 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Leipzig; seit 2013 Rechtsanwalt in Leipzig; 2017 Promotion.

2018. XIX, 376 Seiten. StudPriv 79

ISBN 978-3-16-155995-2
fadengeheftete Broschur 94,00 €
ISBN 978-3-16-155996-9
eBook PDF 94,00 €

Jetzt bestellen:

https://www.mohrsiebeck.com/buch/verjaehrungshemmung-durch-rechtsverfolgung-9783161559952?no_cache=1
order@mohrsiebeck.com
Telefon: +49 (0)7071-923-17
Telefax: +49 (0)7071-51104